

Deutschland-Pakt: Maßnahmen zur Begrenzung illegaler Migration

→ Nationale Maßnahmen

- Gemeinsames Verständnis, dass Deutschland mit Blick auf die Integrations-Infrastruktur und den gesellschaftlichen Zusammenhalt eine **Asylzuwanderung bis maximal 200.000 Personen pro Jahr** verträgt. Vor diesem Hintergrund: **Regierungserklärung des Bundeskanzlers mit dem Signal: Deutschlands Aufnahmekapazitäten sind erschöpft.**
- Wiederaufnahme bzw. **Beibehaltung des Gesetzesziels der „Begrenzung“ der Zuwanderung in § 1 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz.**
- Einführung lageangepasster, stationärer **Grenzkontrollen an den Grenzen zu Polen, Tschechien und zur Schweiz** (inkl. EU-Notifizierung). Derzeit erfolgen Binnengrenzkontrollen u.a. von Dänemark zu Deutschland, von Frankreich zu Belgien, Luxemburg, Deutschland, Schweiz, Italien und Spanien sowie von Österreich zu Ungarn und Slowenien. Flankierend **Vereinbarung von Dublin-VO-Abkommen** mit Polen, Tschechien und Schweiz, um Zurückweisungen zu regeln.
- **Einrichtung von Transitzonen und Rückkehrzentren.** In Transitzonen soll an den Landesgrenzen ein beschleunigtes Verfahren für Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive durchgeführt werden. Abgelehnte Asylbewerber sollen im Anschluss in **Rückkehrzentren nach dänischem Vorbild** untergebracht werden. In den Zentren soll konsequent das Sachleistungsprinzip angewandt werden. Die Leistungen sind auf den absoluten Mindestbedarf zu reduzieren.
- Sofortiger **Stopp freiwilliger Bundesaufnahmeprogramme**, v.a. des BAP Afghanistan (1.000 Pers./Monat, soweit es über Aufnahme afghanischer Ortskräfte hinausgeht).
- **Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten**, wie es bereits in der Zeit außergewöhnlicher Belastung vor 2018 der Fall war.
- Einstufung von Algerien, Marokko, Tunesien und Indien als **sichere Herkunftsstaaten**; kurzfristige Umsetzung im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Einstufung von Georgien/Moldau als sichere Herkunftsstaaten.
- Vorlegen eines **weiteren Gesetzentwurfs i.S. des Art. 16a Abs. 3 GG**, mit dem zukünftig, sofern es die Lageeinschätzung der Bundesregierung zulässt, eine **beschleunigte Durchführung der Asylverfahren** für Menschen aus Herkunftsstaaten, bei denen die **Anerkennungsquote bis zu fünf Prozent** beträgt, geregelt wird.
- Politische Vereinbarung mit den Ländern zur konsequenteren Anwendung des **Vorrangs von Sachleistungen**. Schaffung von Rahmenbedingungen durch den Bund für die **Auszahlung der verbleibenden Asylbewerberleistungen mittels spezieller Chipkarte.**

- Zur weiteren Verringerung der Attraktivität irregulärer Sekundärmigration nach Deutschland Schaffung eines **Sozialleistungsniveaus für abgelehnte Asylbewerber und Personen im Asylverfahren unterhalb des Niveaus des Bürgergelds**. Dazu **Anpassung der sogenannten Analogleistungen für Asylbewerber und ausreisepflichtige Personen** nach bisher 18 Monaten Aufenthalt: Verlängerung der Wartefrist für erweiterte Leistungen von derzeit 18 auf mindestens 36 Monate; Verlängerung der Wartefrist für die Gleichstellung mit GKV-Versicherten in der Gesundheitsversorgung auf mindestens 36 Monate.
- **Einführung gemeinnütziger integrativer Dienste für anerkannte Schutzberechtigte**, um diese besser an den Arbeitsmarkt heranzuführen.
- **Reduktion von Bleiberechtmöglichkeiten ausreisepflichtiger Ausländer** in einem „Gesetzentwurf zur Stärkung des Asylbescheids und Reduzierung der Zuwanderung nicht Schutzbedürftiger“. (Dies betrifft z.B. Fristen in §§ 25a, 25b Aufenthaltsgesetz, Zugang zu Integrationsmaßnahmen für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten sowie das „Chancen-Aufenthaltsrecht“.)
- **Absehen von geplanten Rechtsänderungen, die zusätzliche Anreize für illegale Migration** darstellen (insbes. Erleichterung der Einbürgerung, Ausweitung Familiennachzug, Identitätsklärung durch Versicherung an Eides statt).
- Gemeinsame Überarbeitung und Beratung des „Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Rückführung“ mit dem Ziel einer nachhaltigen **Beseitigung von Hürden bei Rückführungen**.
- Prioritäre Verhandlung von **Rückübernahmeabkommen** mit relevanten Herkunftsstaaten (z.B. Türkei, Irak, Iran), um Ausreisepflichten besser durchsetzen zu können.
- **Modernste Grenzschutz-Technik** für die Bundespolizei: Flächendeckende modernste Ausstattung der im Grenzschutz (Grenzkontrollen/Schleierfahndung) eingesetzten Bundespolizei, insbes. Nachtsicht- und Wärmebildkameras, Drohnen, Herzschlagsensoren zur Kontrolle von Lastkraftwagen.

→ Maßnahmen auf europäischer Ebene

- Persönliche Initiative des Bundeskanzlers gegenüber der EU-Kommission, damit **EU-Mittel für den Schutz der EU-Außengrenzen und für die Errichtung von Infrastruktur** zum Grenzschutz freigegeben werden – wie es bereits Beschlusslage des Europäischen Parlaments ist. Wenn die Initiative nicht binnen eines Monats zum Erfolg führt, wird Deutschland die **EU-Außengrenzstaaten unmittelbar und bilateral**, finanziell und personell beim Grenzschutz und der Errichtung von Infrastruktur zum Grenzschutz unterstützen.
- Weitere Verbesserung des **EU-Außengrenzschatzes**, u.a. weitere Stärkung der europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX.

- Europäische **Initiativen des Bundeskanzlers** zur Revitalisierung des **EU-Türkei-Abkommens** und zum Abschluss eines entsprechenden **EU-Tunesien-Abkommens**.
- **Konsequente Nutzung des sog. Visa-Hebels** (= Visa-Erteilung an Angehörige eines Staates nur, wenn dieser zur Rücknahme seiner Staatsangehörigen im Wege der Rückführung bereit).
- **GEAS-Trilog-Verhandlungen** werden von der Bundesregierung auf der Basis der Rats-Position geführt. Eine Abschwächung der Rats-Position wird nicht mehr angestrebt. Zusätzlich werden **folgende Punkte in die Verhandlungen mit Nachdruck eingebracht**:
 - Schaffung der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit, **um Asylverfahren (nach Antragstellung in der EU) uneingeschränkt in Drittstaaten** durchzuführen. Nur eine Verlagerung von Asylverfahren in Länder außerhalb der EU kann zu einer substanziellen Reduzierung der irregulären Migration führen.
 - **Klarstellung**, dass Personen, die bereits in anderen Mitgliedstaaten einen Asylantrag gestellt haben und entsprechend registriert bzw. abgelehnt worden sind, bei **eigenmächtiger Weiterreise innerhalb der EU an den Binnengrenzen zurückgewiesen** werden können.
 - **Sozialleistungen** dürfen – auch nach Abschluss des Asylverfahrens – **nur im zuständigen Mitgliedstaat** bezogen werden.
 - **Annäherung der Sozialstandards in der EU** für Asylbewerber und Schutzberechtigte unter Berücksichtigung der Kaufkraft der Mitgliedstaaten
 - Bis Inkrafttreten der GEAS-Reform **bessere Anwendung der EURODAC-VO und der Dublin III-VO** durch mehr Druck der EU-Kommission auf Länder wie Griechenland und Italien.